Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3418

A19

11 Mai 2020

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Integrationsausschusses am 20.05.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung übersende ich zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht zur Wiederaufnahme der Zuweisungen von Geflüchteten in die Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

zur Information des Integrationsausschusses

„Wiederaufnahme der Zuweisungen“

Auf Bitten der Kommunen wurden durch Erlasse vom 19.03.2020 sowie vom 17.04.2020 (Az. 531- 39.18.02-17-014) kommunale Zuweisungen bis zum 03.05.2020 vorübergehend ausgesetzt. Mit der Aussetzung der Zuweisungen hat das Land u. a. dem Umstand Rechnung getragen, dass sehr viele Kommunen aufgrund der seinerzeitigen Lage der Corona-Pandemie nur noch im Notbetrieb gearbeitet haben. Vor diesem Hintergrund konnten Zuweisungen aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen. Die mit den Erlassen getroffene Übergangsregelung entbindet die Kommunen jedoch nicht von ihrer gesetzlich normierten Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Kommunen durch Rundmails vom 05.05.2020 und 11.05.2020 darüber informiert, dass nunmehr wieder Zuweisungen von Flüchtlingen unter Beachtung verschiedener Vorgaben vorgenommen werden.

Insbesondere soll den Belangen des Gesundheitsschutzes auch im Rahmen von Zuweisungen Rechnung getragen werden. Aufgrund der aktuell weiterbestehenden Gefahr von Infektionen mit COVID-19, und um das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu minimieren, gelten für alle Zuweisungen folgende Vorgaben:

- Es erfolgen keine Zuweisungen von Personen aus Einrichtungen oder Einrichtungsbereichen, die unter Quarantäne stehen; dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Person selbst infiziert ist oder als Verdachts- bzw. Kontaktperson bewertet wird.
- Es erfolgen keine Zuweisungen von Personen, die eine aktuelle COVID-19-Symptomatik aufweisen.
- Alle zuzuweisenden Personen werden zeitnah vor dem Transferzeitpunkt auf COVID-19 getestet.
- Es erfolgen nur Zuweisungen von Personen, die eine negative Testung aufweisen.

Es ist beabsichtigt, das Vorliegen dieser Zuweisungsvoraussetzungen in den Begleitunterlagen der zugewiesenen Person zu dokumentieren.

Um ein geregeltes Verfahren einzuhalten und den Kommunen die Möglichkeit zu geben, sich auf anstehende Zuweisungen einzustellen, werden die Kommunen bereits 14 Tage vor dem beabsichtigten Transfer informiert. In dieser Zeit können die für die Zuweisung vorgesehenen Personen zeitnah zum Zuweisungstermin getestet werden.

Die Wiederaufnahme der Zuweisungen erfolgt unter Beachtung der aktuellen Erfüllungsquoten der Kommunen. Dies wird schrittweise geschehen, und dabei werden die Interessen der Asylsuchenden, bei denen ein gesetzlicher Grund für eine Zuweisung vorliegt, vorrangig berücksichtigt.

Die Anzahl der Zuweisungen ist zunächst auf etwa 200 Zuweisungen pro Woche beschränkt. Diese Zahl soll sukzessive nach Maßgabe der Aufnahmemöglichkeiten in Kommunen bedarfsgerecht anpasst werden. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass die Kommunen die Wiederaufnahme der Zuweisungen bewältigen können und eine angemessene Unterbringung der Flüchtlinge gewährleistet ist.

Die Zuweisungen beginnen mit denjenigen Personen, die nach § 12 a AufenthG in die Kommunen verteilt werden können.

Prioritär werden außerdem Personen zugewiesen, bei welchen nach Asylrecht inzwischen eine Rechtspflicht zur Zuweisung besteht. Eine Rechtspflicht zur Zuweisung besteht, wenn ein gesetzlicher Grund vorliegt, der zur Beendigung der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylG führt. Innerhalb dieser Personen wird mit denjenigen begonnen, deren eigentlicher Zuweisungszeitpunkt bereits am längsten zurückliegt. Prioritär werden hier die Familien mit minderjährigen Kindern behandelt.

Zuweisungen von Dublin-Fällen werden auch außerhalb des zentralisierten Dublin-Verfahrens weiterhin ausgesetzt. Dublin-Überstellungen sind aufgrund der krisenhaften Situation durch die Corona-Pandemie bis auf weiteres ausgesetzt, so dass der Grund für frühe Zuweisungen (möglichst viel Zeit für Kommunen, um Rücküberstellungsfristen einhalten zu können) derzeit nicht greift.

Hinsichtlich Anzahl und Zusammensetzung der zuweisungspflichtigen Personen verweise ich ergänzend auf meinen Bericht vom 07. Mai 2020 (Vorlage 17/ 3328).